

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 15, September 2021

Inhalt

Aktuelles	2
Branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Verteilung von Fernwärme vom BSI anerkannt.....	2
Rechtsprechung.....	2
Entscheidung des VG Freiburg zu Befreiungstatbeständen bei Wärmesatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang	2
VGH München bestätigt PV-Anlagen-Förderung auf Flächen mit Agrarsubventionierung.....	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4

Aktuelles

Dr. Melanie Meyer
Tel.: 49 30 2636 2094
melanie.meyer@pwc.com

Branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Verteilung von Fernwärme vom BSI anerkannt

Der BDEW und der AGFW haben in Zusammenarbeit einen Leitfaden entwickelt, welcher die Integrität informationstechnischer Systeme von Fernwärmenetzen gewährleisten soll, der nunmehr vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (kurz: BSI) anerkannt wurde und für zwei Jahre gültig ist.

Branchenverbände haben aufgrund von § 8a Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das Recht branchenspezifische Sicherheitsstandards (kurz: B3S VvFW) zur Gewährleistung der in Abs. 1 genannten Anforderungen vorzuschlagen. Laut Bundesministerium des Inneren zählen zu den Betreibern kritischer Infrastrukturen (kurz: KRITIS) Fernwärmenetze mit mehr als 250.000 angeschlossenen Haushalten. Konkret betreffen die Standards IT-Systeme der Prozessdatenverarbeitung zur Messung, Steuerung und Regelung des Fernwärmenetzes, wobei dabei die Funktionsfähigkeit als auch die Verteilung der Fernwärme zu gewährleisten ist. Ziel ist dabei, die Versorgung der Allgemeinheit mit Fernwärme, insbesondere innerhalb der kalten Jahreszeit, sicherzustellen. Dabei werden an die IT-Systeme im Wesentlichen vier Anforderungen gestellt, und zwar: Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit. Betreiberseitig besteht die Verpflichtung diese Vorgaben umzusetzen und dem BSI gegenüber nachzuweisen. Neben den Gefahren für solche Systemen aufgrund von Naturgewalten treten zunehmend auch gezielte Angriffe, Diebstähle oder Beschädigungen von Komponenten auf den Plan, weshalb sich Fernwärmeversorgungsunternehmen insbesondere vor Ransomware Angriffen schützen sollten. Hier ist rechtzeitiges Handeln gefragt, um sich vor einem Totalausfall schützen zu können; mit anderen Worten: „Der Winter naht“.

Rechtsprechung

Entscheidung des VG Freiburg zu Befreiungstatbeständen bei Wärmesatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang

Das Urteil des VG Freiburg vom 16. Juni 2021 (Az. 1 K 5140/18) betrifft die in der Praxis wichtige Frage, welche Anforderungen an die erforderlichen Befreiungstatbestände vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Wärmesatzung zu stellen sind.

Die streitgegenständliche Satzung enthielt die durchaus übliche Formulierung, wonach vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden kann, wenn und soweit der Wärmebedarf durch Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien gem. § 2 Abs. 1 EEWärmeG gedeckt wird, während Nutzer emissionsarmer bzw. emissionsfreier Energieformen, die in § 7 Abs. 1 EEWärmeG als Ersatzmaßnahmen aufgeführt werden, von der Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen sind

Grundlose Nichtberücksichtigung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 7 EEWärmeG im Rahmen der Befreiungsmöglichkeit von Anschluss und Benutzungszwang stellt Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz und Verhältnismäßigkeit dar.

Darin sieht das Gericht u.a. einen Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebot: Das Gericht weist darauf hin, dass § 7 EEWärmeG Maßnahmen vorsieht, die den Einsatz von regenerativen Energien ersetzen können. Anstatt erneuerbare Energien zu nutzen, dürfen zur Nutzung von erneuerbaren Energien Verpflichtete gem. § 7 EEWärmeG umwelt- und klimapolitisch vergleichbare Alternativen, sog. Ersatzmaßnahmen, ergreifen; die jeweils einschlägige Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 bis 3 EEWärmeG gilt dann als erfüllt, sog. „Erfüllungsfiktion“. Obwohl die in § 7 EEWärmeG genannten Energieformen wegen ihres nicht natürlichen Ursprungs zwar nicht als regenerativ bezeichnet werden können, können sie jedoch ebenfalls zu einer

nachhaltigen Energieversorgung sowie zum Klimaschutz und damit auch zum Ziel des § 1 Abs. 1 des EE-WärmeG beitragen.

Das Gericht stellt weiter fest, dass die Unwirksamkeit der Befreiungsregelungen die Unwirksamkeit der Regelung über den Benutzungszwang und somit der Fernwärmesatzung insgesamt zur Folge hat, denn es handelt sich dabei um einen wesentlichen Bestandteil der Satzung, ohne den die Satzung nicht vollständig wäre.

Für Kommunen, welche zur Absicherung der Fernwärmeversorgung eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang erlassen haben, bedeutet dieses Urteil, dass unter Umständen dringender Überarbeitungsbedarf für bestehenden Fernwärmesatzungen besteht, um das Risiko, dass der Anschluss- und Benutzungszwang als solches unwirksam ist, zu minimieren.

VGH München bestätigt PV-Anlagen-Förderung auf Flächen mit Agrarsubventionierung

Die Richter*innen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) haben festgestellt, dass landwirtschaftliche Subventionen und Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) parallel in Anspruch genommen werden können, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Fläche aufrechterhalten wird.

Der klagende Landwirt hält u. a. Schafe auf seinen Flächen. Diese Flächen nutzt er ebenfalls mit PV-Anlagen, ohne die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Die zuständige Behörde hatte die Zahlungen nach der gemeinsamen Agrarpolitik der EU unter Berufung auf die deutsche Direktzahlungen-Durchführungsverordnung verweigert. Dort sind beispielhaft durch PV-Anlagen genutzte Flächen als „*hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt*“ bezeichnet.

Deutsche Verordnung schließt Kombination von EEG und Agrarbeihilfe nicht aus.

Darin sieht das Gericht u.a. einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die Richter*innen stellten fest, dass die den Agrardirektzahlungen zugrunde liegende EU-Verordnung entscheidend ist. Hiernach sei jede landwirtschaftliche Fläche beihilfefähig, die (hauptsächlich) für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Die einschränkende deutsche Vorschrift sei so auszulegen, dass sie nicht dem Europarecht widerspricht. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mehrfach festgestellt, dass in derartigen Fällen auf die tatsächliche Nutzung der Flächen abzustellen ist, nicht auf eine theoretische Klassifizierung, wie sie die deutsche Verordnung vornimmt.

Diese Klarstellung wird sich insbesondere auch auf zukünftige Innovationsausschreibungen auswirken. Das EEG 2021 ermöglicht in Verbindung mit der Verordnung zu den Innovationsausschreibungen die Förderung sog. Agri-PV-Anlagen. Mit dieser Anlagentechnik soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen noch effektiver gleichzeitig erneuerbarer Strom erzeugt werden. Vor diesem Hintergrund sind (geplante) Agri-PV-Anlagen anhand der tatsächlichen Situation am vorgesehenen Standort zu beurteilen. Sowohl für die Kalkulation und Planung derartiger Projekte als auch für die Beurteilung auf Seiten von Netzbetreibern bzw. Behörden ist daher der Einzelfall zu prüfen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Beantwortung Ihrer Fragen zum EEG-Förderregime sowie zu Wechselwirkungen mit anderen Rechtsnormen

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de